

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3144/74 DES RATES

vom 9. Dezember 1974

zur Festsetzung der Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen für das Fischwirtschaftsjahr 1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2682/74 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 sind für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen Interventionspreise so festzusetzen, daß sie zur Stabilisierung der Marktpreise beitragen, ohne in der Gemeinschaft zu strukturellen Überschüssen zu führen.

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der gleichen Verordnung ist der Interventionspreis nach Maßgabe der jedem Erzeugnis eigenen Produktions- und Markteigenschaften

ten auf einer Höhe festzusetzen, die zwischen 35 v.H. und 45 v.H. des Orientierungspreises liegt.

Die Orientierungspreise für die in Anhang I Abschnitte A und C der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 aufgeführten Fischereierzeugnisse sind für das Fischwirtschaftsjahr 1975 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3141/74 ⁽³⁾ festgesetzt worden.

Angesichts des gegenwärtigen Standes der Informationen über die Marktlage bei den betreffenden Erzeugnissen und in Ermangelung von Erfahrungen mit dem öffentlichen Ankauf dieser Erzeugnisse empfiehlt es sich, die Interventionspreise so festzusetzen, daß der Markt weitestgehend gestützt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bis zum 31. Dezember 1975 geltenden Interventionspreise für frische oder gekühlte Sardinen und Sardellen und die Erzeugnisse, auf die sich diese Preise beziehen, werden wie folgt festgesetzt :

Art	Handelseigenschaften ⁽¹⁾			Interventionspreis (in RE/t)
	Frisklasse	Größe	Aufmachung	
1. Sardinen :				
a) Atlantik	Extra	2	ganz	198
b) Mittelmeer	Extra	2	ganz	112
2. Sardellen	Extra	2	ganz	185

⁽¹⁾ Frisklassen, Größe und Aufmachung wurden gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Ch. BONNET

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 3.

⁽³⁾ Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.